

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Programm (bisher: Fonds)
Aktive Beschäftigungspolitik - zur
Umsetzung des Grundsatzbeschlusses
vom 15.12.2005 -**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	23.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

„Der Gemeinderat bekräftigt seinen Grundsatzbeschluss vom 15.12.2005 und befürwortet die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise für die zukünftige Umsetzung des Programms Aktive Beschäftigungspolitik (ehemals „Fonds Aktive Beschäftigungspolitik“).“

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Bedingungen für die Auftragsausführung (Muster)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 14	+	Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben Begründung: Für gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Bereits im Jahr 1995 hatte der Gemeinderat ein Programm zur aktiven Beschäftigungspolitik zugunsten Langzeitarbeitsloser in Heidelberg verabschiedet (damals „Fonds Aktive Beschäftigungspolitik“ genannt). Die letzte zu diesem Thema gefasste Entscheidung war der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 15.12.2005. Dieser Grundsatzbeschluss sieht (zusammengefasst) vor, dass Betriebe, bei denen Langzeitarbeitslose beschäftigt werden, Aufträge von der Stadt erhalten können, wobei das geltende Vergaberecht bei der Auftragsvergabe zu beachten ist. Das jährliche Volumen des Programms beträgt bis zu 2 Mio. Euro.

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben tauchte die Frage auf, wie sich das Programm zu den geltenden Regelungen des Vergaberechts verhält. Zur Regelung dieser Frage und um den Gemeinderat frühzeitiger als bisher einzubinden, wurde nach intensiver Beratung der betroffenen Ämter die nachstehende zukünftige Vorgehensweise erarbeitet:

1. Die Zielsetzungen des Programms entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2005 bleiben unberührt. Auch die zu erfüllenden Voraussetzungen bleiben inhaltlich unverändert.
2. Um zu gewährleisten, dass das durch den Grundsatzbeschluss festgelegte Volumen von bis zu 2 Mio. Euro auch tatsächlich jedes Jahr ausgeschöpft wird, legen die beteiligten Ämter zukünftig nach den Haushaltsberatungen fest, welche konkreten Aufträge sie im kommenden Haushaltsjahr im Rahmen des Programms vergeben werden. Über die einzelnen Projekte und deren finanziellen Umfang wird der Gemeinderat zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom federführenden Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit informiert.

3. Besteht nach dem Vergaberecht für die aus dem Programm zu vergebenden Aufträge eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, so wird eine Ausschreibung unter Berücksichtigung sozialer Aspekte durchgeführt. Die geforderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen wird dabei durch sog. „Bedingungen für die Auftragsausführung“ nach Art. 26 der EU-Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 umgesetzt. Das als Anlage beigefügte Muster ist anzuwenden, angepasst auf den jeweiligen Einzelfall.

Die Stadt betritt mit der geplanten Ausschreibung unter Berücksichtigung sozialer Aspekte Neuland. Vor allem der Umstand, dass die Bundesregierung die erwähnte EU-Richtlinie wegen der vorgezogenen Bundestagswahl im Herbst 2005 nicht fristgerecht zum 31.01.2006 umgesetzt hat, führt zu einem nicht in allen Rechtsfolgen absehbaren Übergangszustand. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine gerichtliche Überprüfung des Programms veranlasst wird. Da die neue EU-Richtlinie die Bedingung, Langzeitarbeitslose für die Auftragsausführung einzustellen, ausdrücklich zulässt, halten wir die dargestellte Vorgehensweise auch vor Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht für rechtmäßig.

4. Begrifflich wird zukünftig die Formulierung „Programm“ Aktive Beschäftigungspolitik verwendet. Der ursprüngliche Begriff „Fonds“ wird geändert, weil er missverständlich war. Es fehlt an einem für Fonds charakteristischen Sondervermögen, das vom übrigen Haushalt getrennt ist.

gez.

Dr. G e r n e r